

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2044**

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 23. Mai 2007

Vorlage des MWV i.S. „Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegenden Unterlagen des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur den Rahmenbedingungen für eine Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unter Berücksichtigung der Regelungen des EFRE, der GA und des Landes übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Arne Wulff

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, 21. Mai 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beginnend mit dem 1. Januar 2007 bildet das Zukunftsprogramm Wirtschaft das Dach der regionalen Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein und zugleich den Rahmen für die Förderung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), der Förderung aus der Bund-Länder- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und der ergänzenden Förderung aus Landesmitteln.

Die Rahmenbedingungen für eine Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft werden unter Berücksichtigung der Regelungen des EFRE, der GA und des Landes in den Auswahl- und Fördergrundsätzen für das Zukunftsprogramm Wirtschaft dargestellt.

Nachdem das Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof am 08. Mai 2007 und mit dem Finanzministerium am 04. Mai 2007 erzielt worden ist, übersende ich Ihnen die Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft werden demnächst im Amtsblatt Schleswig-Holstein veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager

Anlage:

- Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft - AFG ZPW
- Anlage 1 zu den AFG ZPW - Fördergebiete der GA
- Anlage 2 zu den AFG ZPW - Adressen der Geschäftsstellen
- Anlage 3 zu den AFG ZPW – Förderrichtlinien

Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft - AFG ZPW)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom – (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S.)

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium werden nachstehende Grundsätze für
die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms
Wirtschaft erlassen:

Teil I

Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als landesweites wirtschaftspolitisches Förderinstrument der Jahre 2007 bis 2013

1 Förderziele , Fördergrundsätze

- 1.1 Das Zukunftsprogramm Wirtschaft ist eines der vier eigenständigen
Programme unter dem Dach des „Zukunftsprogramms Schleswig-Holstein“.

Ziel des Zukunftsprogramms Wirtschaft ist die Förderung von Wachstum und
Beschäftigung in allen Regionen Schleswig-Holsteins sowie die Stärkung des
Landes im weltweiten Wettbewerb um innovationsorientierte Standort-
bedingungen. Gefördert werden Investitionen in die wissensbasierte
Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie der Ausbau der klassischen
wirtschaftsnahen Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Steigerung der
betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit.

Alle Fördermaßnahmen sind unmittelbar – unter Berücksichtigung der
Querschnittsziele Gleichstellung und nachhaltige Entwicklung sowie des
Schutzes und der Verbesserung der Umwelt – auf diese Ziele auszurichten.

- 1.2 Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches
Förderinstrument Schleswig-Holsteins bildet unter Berücksichtigung der
inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund-Länder- sowie der ergänzenden
Landesförderung den Rahmen für
- a) die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(EFRE),

- b) die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GA und
- c) eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015.

Mit der Neuausrichtung der europäischen Politik werden sich ab 2007 auch die Förderinhalte in Schleswig-Holstein ändern. Während in der letzten Förderperiode vor allem die so genannte wirtschaftsnahe Infrastruktur aus dem EFRE gefördert wurde, steht in den nächsten sieben Jahren die Umsetzung der „Lissabon-Strategie“ im Vordergrund der EFRE-Förderung. Einen besonderen Schwerpunkt wird die Förderung von Innovation und Wissen einnehmen. Die Stärken des Landes sollen weiter ausgebaut werden, wobei gleichzeitig ein großer Wert auf den Erhalt einer Balance zwischen der Förderung von innovativen Ideen und der Unterstützung von strukturschwächeren Regionen gelegt wird.

Die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) ist ausgleichsorientiert und konzentriert sich auf die Unterstützung der betrieblichen Investitionsförderung sowie den Ausbau der Infrastruktur in den strukturschwächeren Regionen.

Daneben stehen ergänzende Landesmittel zur Verfügung.

- 1.3 Die Projektauswahl für eine Förderung erfolgt im Rahmen einheitlicher Strukturen des Zukunftsprogramms Wirtschaft. Hiervon ausgenommen sind die Maßnahmen zur Programmdurchführung und -begleitung nach Ziffer 4.4 und die betriebliche Förderung nach Ziffer 8.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Räumlicher Geltungsbereich

2.1 Fördergebiet ist das gesamte Land Schleswig-Holstein. Es wird in folgende Förderregionen unterteilt

- a) die Region "Nord" (Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg, Stadt Flensburg),
- b) die Region "KERN" (Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde)
- c) die Region "Südwest" (Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg und Segeberg),
- d) die Region "Südost" (Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg und Stormarn, Stadt Lübeck).

2.2 Der Einsatz von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) ist auf die ausgewiesenen strukturschwachen C- und D-Fördergebiete der GA begrenzt (siehe Anlage 1).

- 2.3 Für Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung (Schwerpunkt 3, Maßnahme 3.9) ist das Fördergebiet ausschließlich auf Ober- und Mittelzentren einschließlich der Mittelzentren im Verdichtungsraum begrenzt.

3 Förderschwerpunkte und -maßnahmen

Im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft werden drei Förderschwerpunkte mit folgenden Fördermaßnahmen gebildet:

Schwerpunkt 1: Wissen und Innovation stärken

- 1.1 Kompetenzzentren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- 1.2 Technologie- und Gründerzentren
- 1.3 Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur
- 1.4 Betriebliche Innovationen
- 1.5 Umweltinnovationen
- 1.6 Verbundprojekte Wissenschaft-Wirtschaft
- 1.7 Netzwerke Wissenschaft-Wirtschaft
- 1.8 Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Weiterbildung/
Weiterbündungsverbände
- 1.9 Wissenschaftliche Weiterbildung
- 1.10 Innovationsassistent

Schwerpunkt 2: Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen und die unternehmerische Basis stärken

- 2.1 Einzelbetriebliche Investitionsförderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
- 2.2 Zugang von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zum Kapitalmarkt
- 2.3 Unterstützung von Entwicklungsprozessen der Regionen, der regionalen Kooperationen sowie der regionalen Wirtschaft und Optimierung von Beratungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen für KMU,
- 2.4 Familienbewusste Personalpolitik

Schwerpunkt 3: Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der spezifischen regionalen Potentiale

- 3.1 Multifunktionale Einrichtungen
- 3.2 Tourismus
- 3.3 Entwicklung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und Natura 2000
- 3.4 Netzwerke zwischen Kultur und Wirtschaft
- 3.5 Gewerbegebiete
- 3.6 Altlastensanierung und Flächenrecycling

- 3.7 Informations- und Kommunikationstechnologien sowie Breitbandversorgung in Schleswig-Holstein
- 3.8 Hafeninfrastruktur und Flughäfen
- 3.9 Nachhaltige Stadtentwicklung
- 3.10 Küstenschutz

In allen Schwerpunkten können außerdem für projektbezogene Machbarkeitsstudien und Gutachten je nach Förderfähigkeit GA-, EFRE- oder Landesmittel genutzt werden.

Jeder Fördermaßnahme hat in Ergänzung dieser Grundsätze eine eigenständige Förderrichtlinie zugrunde zu liegen.

Teil II

Regionale und Innovationsprojekte

4 Programmstrukturen

4.1 Regionale Projekte

- 1.2¹ Technologie- u. Gründerzentren,
- 1.8 Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Weiterbildung / Weiterbildungsverbände,
- 2.3 Unterstützung von Entwicklungsprozessen der Regionen, der regionalen Kooperationen sowie der regionalen Wirtschaft und Optimierung von Beratungs- und Dienstleistungsinfrastrukturen für KMU,
- 2.4 Familienbewusste Personalpolitik,
- 3.1 Multifunktionale Einrichtungen,
- 3.2 Tourismus,
- 3.3 Entwicklung von Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Artenvielfalt und Natura 2000,
- 3.4 Netzwerke zwischen Kultur und Wirtschaft,
- 3.5 Gewerbegebiete,
- 3.6 Altlastensanierung und Flächenrecycling,
- 3.7 IuK-Technologien, Breitbandversorgung,
- 3.8 Hafeninfrastruktur und Flughäfen,
- 3.9 Nachhaltige Stadtentwicklung,
- 3.10 Küstenschutz

4.1.1 Regionalbeiräte

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr richten die Förderregionen auf ehrenamtlicher Basis regionale Beiräte ein. Die Beiräte sollten mindestens folgende Mitglieder umfassen: Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verwaltung und Politik, der

¹ Nummerierung der Maßnahmen entsprechend der Auflistung unter Ziffer 3

Querschnittsziele (siehe Ziffer 1.1) sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner. Im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft haben die Beiräte die Aufgabe, die Durchführung des Programms begleitend zu beraten, Projektideen zu entwickeln, Projektanträge der jeweiligen Region zu begutachten und aus regionaler Sicht Förderprioritäten entsprechend der Zielsetzung des Zukunftsprogramms Wirtschaft festzulegen. Dabei sollten nach Möglichkeit regionale oder interregionale Entwicklungskonzepte und interregionale Planungen als Bezugsgrundlage herangezogen werden. Die Beschlüsse der Beiräte haben empfehlenden Charakter.

4.1.2 Regionale Geschäftsstellen

Für jede Förderregion des Zukunftsprogramms Wirtschaft ist eine Geschäftsstelle zuständig (siehe Anlage 2), die eng mit den Wirtschaftsförderungseinrichtungen zusammenarbeitet. Neben der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer breiten Information über alle Fördermaßnahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft umfassen die Aufgaben der Geschäftsstelle die Entwicklung von Projektideen, die Unterstützung der Projektträger bei der Konzeption von regionalen Projekten und bei der Formulierung von Projektanträgen sowie die Begleitung der Projekte bis zur Bewilligung. Weiter übernehmen die Geschäftsstellen die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des jeweiligen Regionalbeirats und wirken gemeinsam mit dem Regionalbeirat an der Entwicklung von Strategien zur Regionalentwicklung mit.

4.2 Innovationsprojekte

- 1.1 Kompetenzzentren an Hochschulen und Forschungseinrichtungen,
- 1.3 Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur,
- 1.6 Verbundprojekte Wissenschaft-Wirtschaft,
- 1.7 Netzwerke Wissenschaft-Wirtschaft,
- 1.9 Wissenschaftliche Weiterbildung

4.2.1 Fachbeiräte

Zur Begutachtung von Innovationsprojekten richtet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr einen Gutachter-Pool unter Geschäftsführung des Technologiereferates ein. Berufen werden anerkannte Experten mit möglichst breitem, interdisziplinärem Wissen aus Hochschulen und Unternehmen. Die Anträge werden den je nach Fachgebiet geeigneten Gutachtern zur Beurteilung des wissenschaftlichen/wirtschaftlichen Wertes zugeleitet. Die Stellungnahmen dieser projektspezifischen Fachbeiräte werden vertraulich behandelt und haben empfehlenden Charakter. Projektanträge, die bereits durch andere Gremien und Institutionen (z.B. Wissenschaftsrat, Deutsche Forschungsgemeinschaft, Bundesministerium für Bildung und Forschung, Europäische Union) begutachtet wurden, müssen nicht noch einmal begutachtet werden.

4.3 Begleitausschuss

Für die Überwachung des operationellen EFRE-Programms 2007-2013 (OP)

wird gem. Art. 63 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 ein Begleitausschuss eingesetzt. Aufgabe des Begleitausschusses ist es, sich der Effizienz und Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Strukturfondsinterventionen gemäß der im OP definierten Zielsetzungen zu vergewissern, insbesondere im Hinblick auf die Erreichung der quantifizierten Ziele in den Prioritätsachsen. Zu diesem Zweck billigt der Begleitausschuss die Auswahlkriterien für die einzelnen kofinanzierten Vorhaben (d.h. also für die Projektauswahl), die Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des OP sowie die Ergebnisse der Interventionen.

4.4 Vorhaben zur Programmdurchführung, -bewertung und -kontrolle

Zu den Vorhaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle des OP im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft zählen insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsstellen nach Ziffer 4.1.2, Sitzungen des Begleitausschusses, Informationsmaßnahmen, Programmbewertungen, die Verwaltung und Abwicklung der Förderung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB) sowie die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), die Anpassung des nationalen Datenerfassungssystems mit einer zu programmierenden Schnittstelle zum elektronischen Datenbanksystem der EU-Kommission (SFC), der Datenaustausch mit der EU-Kommission zur Durchführung des OP und hinsichtlich der Vor-Ort-Kontrollen.

Vorhaben der technischen Hilfe aus dem EFRE gemäß Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde (EFRE-Fondsverwaltung).

5 Projektträger

Das Zukunftsprogramm Wirtschaft zielt grundsätzlich auf eine Förderung von Gebietskörperschaften, Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Einrichtungen bzw. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Träger des Projektes bzw. der Maßnahme sind, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Die Antragsberechtigung für die einzelne Fördermaßnahme richtet sich dabei nach den Förderrichtlinien und in Abhängigkeit der einzusetzenden Mittel nach den unter 6.1 aufgeführten Regelungen.

6 Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Förderfähige Ausgaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben richtet sich grundsätzlich nach den Förderrichtlinien und in Abhängigkeit der einzusetzenden Mittel nach:

- den Maßgaben des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- den Maßgaben des jeweils geltenden Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Schwerpunkt 3, Maßnahme 3.10),

- den Bestimmungen der Europäischen Union für die EFRE-Förderung im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2006 - L 210/25),
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2006 – L 210/1),
 - Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Juli 2006 – L 210/12),
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtblatt der Europäischen Union vom 27. Dezember 2006 – L 371),
 - dem operationellen Programm des Landes Schleswig-Holstein für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2007-2013 (EFRE-Teil) in der jeweils geltenden Fassung

Bei nicht-investiven Projekten sollen in die Finanzierung auch Beiträge potenzieller Partner der Maßnahmen einfließen sowie Kriterien für die vorzeitige Beendigung des Projektes bei Nichterreicherung des angestrebten Ziels definiert werden.

6.2 **Förderhöhe**

- 6.2.1 Die Regelförderquoten der Fördermaßnahmen im Zukunftsprogramm Wirtschaft werden in den jeweiligen Förderrichtlinien festgelegt. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers ist unabdingbar.

6.2.2 Eine Erhöhung der Förderquote ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Koordinierungsreferat möglich:

- bei Projekten mit besonderer landespolitischer Bedeutung
- bei besonders innovativen Projekten
- bei starken lokalen Strukturbrüchen (z. B. Konversion², plötzliche Betriebsverlagerungen)

Auf die einzelnen Förderrichtlinien des Zukunftsprogramms Wirtschaft wird verwiesen.

7 Auswahlverfahren

7.1 Antragstellung

Projektanträge sind formgebunden vor Projektbeginn an das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr über die für die jeweilige Region zuständige Geschäftsstelle zu richten (Adressen siehe Anlage 2). Bei Innovationsprojekten ist der Weg über die Geschäftsstellen nicht erforderlich.

Der Projektantrag sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Projektträger, Rechtsform des Trägers, rechtsverbindliche Unterschrift,
- Ausführliche Beschreibung des Projektes,
- Ziel des Projektes,
- Darstellung des Beitrags des Projektes zur Zielerreichung des Zukunftsprogramms Wirtschaft in Form einer qualitativen und quantitativen Beschreibung der strukturverbessernden und der Beschäftigungseffekte des Projektes, auch anhand der im OP genannten Indikatoren, einschließlich einer umfassenden Situationsanalyse/ Problemdarstellung sowie einer detaillierten Lösungsbeschreibung (Ist-/Solldarstellung),
- Investitionsort,
- Kostenschätzung und Finanzierungsplan, (Ko-)Finanzierung, Folgekosten/Wirtschaftlichkeitsberechnung (Berechnung der betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung),
- Projektlaufzeit,
- Ggf. weitere, gemäß Förderrichtlinie erforderliche Angaben

7.2 Entscheidung/Bewilligung

Die Entscheidung über die Förderung von Projekten erfolgt durch den Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr auf Basis der Vorlage des Koordinierungsreferates unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachreferate, Beiräte und der Verwaltungsbehörde (EFRE-Fondsverwaltung).

Die Bewilligungen erfolgen durch die jeweiligen Fachreferate/-ressorts.

² Zur militärischen Konversion vgl. Konversionsprogramm der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 02.11.2004. Danach sind besonders stark betroffene Konversionsstandorte: Albersdorf, Bargum, Bad Segeberg, Breitenburg, Eckernförde, Eggebek, Enge-Sande, Glückstadt, Großenbrode, Heide, Hohenlockstedt, Husum, Kappeln, Kappeln-Olpenitz, Kellinghusen, Kropp, Laboe, Leck, List, Neumünster, Neustadt i. H., Oldenburg i. H., Rendsburg, Schleswig und Tarp.

7.3 **Abwicklung**

Die Abwicklung der Förderung nach der Bewilligung erfolgt für die regionalen Projekte durch die IB und für die Innovationsprojekte durch die WTSH.

Teil III Betriebliche Förderung

8 Förderung von Investitionen und nicht-investiven Vorhaben in Unternehmen

- 1.4 Betriebliche Innovationen
- 1.5 Umweltinnovationen
- 1.10 Innovationsassistent
- 2.1 Einzelbetriebliche Förderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen
- 2.2 Zugang von KMU zum Kapitalmarkt

Die Antragsbearbeitung, Bewilligung und Abwicklung erfolgt bei den Maßnahmen Betriebliche Innovationen (1.4), Umweltinnovationen (1.5) und Innovationsassistent (1.10) durch die WTSH, bei der Maßnahme Einzelbetriebliche Förderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit (2.1) durch die IB und richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Förderrichtlinien (siehe Anlage 3).

Teil IV

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), die VV/VV-K zu § 44 LHO sowie die entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Bei einer Förderung von Projekten mit EFRE-Mitteln finden auch die genannten Bestimmungen der Europäischen Union Anwendung.

- 9.2 Im Rahmen von Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird ein Verzeichnis in elektronischer oder anderer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.

- 9.3 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Grundsätze eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr – bei grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium – Ausnahmen zugelassen werden.

Teil V

10 Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt rückwirkend zum 01. Januar 2007 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2013.

Anlage 1

Zu Ziffer 2.2 AFG-ZPW

Übersicht über C- und D-Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) für das Land Schleswig-Holstein

1. C-Fördergebiet der GA

Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg, die zum Kreis Pinneberg zählende Insel Helgoland sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg und der kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Aebtissinwisch, Bahrenfleth, Beidenfleth, Bekdorf, Bekmünde, Borsfleth, Blomesche Wildnis, Breitenburg, Brokdorf, Büttel, Dägeling, Dammfleth, Ecklak, Glückstadt, Heiligenstedten, Heiligenstedtenerkamp, Hodorf, Hohenaspe, Hohenlockstedt, Huje, Itzehoe, Kellinghusen, Kleve, Kremperheide, Krempermoor, Krummendiek, Kudensee, Lägerdorf, Landrecht, Landscheide, Lohbarbek, Moorhusen, Mühlenbarbek, Münsterdorf, Neuenbrook, Neuendorf-Sachsenbande, Nortorf, Nutteln, Oelixdorf, Oldendorf, Ottenbüttel, Rethwisch, Sankt Margarethen, Schlotfeld, Stördorf, Vaalermoor, Wewelsfleth, Wilster, Winseldorf.

Stadt Flensburg: Stadtbezirke Altstadt, Engelsby, Friesischer Berg, Fruerlund, Jürgensby, Mürwik, Neustadt, Nordstadt, Sandberg, Südstadt, Weiche, Westliche Höhe.

Stadt Lübeck: mit den Stadtteilen Buntekuh, Innenstadt, Kücknitz, Moisling, Schlutup, St. Gertrud (soweit nicht D-Fördergebiet, s. u.), St. Jürgen (soweit nicht D-Fördergebiet, s. u.), St. Lorenz Süd und - Nord, Travemünde.

2. D-Fördergebiet der GA

Stadt Kiel, Stadt Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde sowie die nachstehend bezeichneten Teile des Kreises Steinburg sowie der kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck.

Kreis Steinburg mit den Ämtern/Gemeinden: Aasbüttel, Agethorst, Altenmoor, Auufer, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Breitenberg, Brokstedt, Christenthal, Drage, Elskop, Engelbrechtsche Wildnis, Fitzbek, Grevenkop, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Herzhorn, Hingstheide, Hohenfelde, Holstenniendorf, Horst, Kaaks, Kaisborstel, Kiebitzreihe, Kollmar, Kollmoor, Krempe, Krempe, Krempe, Kronsmoor, Lokstedt, Looft, Mehlbek, Moordorf, Moordiek, Neuendorf b. Elmshorn, Nienbüttel, Oeschebüttel, Oldenborstel, Peissen, Pöschendorf, Poyenberg, Puls, Quarnstedt, Rade, Reher, Rosdorf, Sarlhusen, Schenefeld, Siezbüttel, Silzen, Sommerland, Störkathen, Süderau, Vaale, Wacken, Warringholz, Westermoor, Wiedenborstel, Willenscharen, Wittenbergen, Wrist, Wulfsmoor.

Stadt Flensburg: Stadtbezirke Engelsby-Süd, Friedheim, Fruerlund-Hof, Tarup, Vogelsang, Wasserloos.

Stadt Lübeck:

Stadtteil St. Gertrud mit den statistischen Bezirken 100020, 100064, 100070, 100071, 100073-100079, 100081, 100082, 100084, 100085, 100086.

Stadtteil St. Jürgen mit den statistischen Bezirken 100021 bis 100027, 100091, 100092.

Anlage 2

Zu Ziffer 4.1.2 AFG-ZPW

Adressen der Geschäftsstellen des Zukunftsprogramms Wirtschaft

Region Nord

- Kreis Schleswig-Flensburg
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Flensburg

Geschäftsstelle für das Zukunftsprogramm Wirtschaft bei der Entwicklungsagentur Nord GmbH
Lise-Meitner-Straße 2
24941 Flensburg

Region KERN

- Kreis Rendsburg Eckernförde
- Kreis Plön
- Stadt Kiel
- Stadt Neumünster

Geschäftsstelle für das Zukunftsprogramm Wirtschaft beim Technologie-Region K.E.R.N. e.V.
Königinstraße 1
24768 Rendsburg

Region Südwest

- Kreis Dithmarschen
- Kreis Pinneberg
- Kreis Steinburg
- Kreis Segeberg

Geschäftsstelle für das Zukunftsprogramm Wirtschaft bei der Projektgesellschaft Norderelbe mbH
Viktoriastraße 17
25524 Itzehoe

Region Südost

- Kreis Ostholstein
- Kreis Stormarn
- Kreis Herzogtum-Lauenburg
- Stadt Lübeck

Geschäftsstelle für das Zukunftsprogramm Wirtschaft bei der Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH
Röntgenstraße 1
23701 Eutin

Anlage 3

Zu Ziffer 8 AFG-ZPW

Förderrichtlinien

Schwerpunkt 1: Wissen und Innovation stärken

1.4 Betriebliche Innovationen

- Richtlinie über die Förderung von Maßnahmen zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs - Business to Business (B2B) - bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Schleswig-Holsteins im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (B2B-Richtlinie) vom 1. Dezember 2006 (Amtsbl. Schl.-H. 2006 S.1564) in der jeweils geltenden Fassung

Schwerpunkt 2: Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erhöhen und die unternehmerische Basis stärken

2.1 Einzelbetriebliche Förderung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen

- Richtlinie für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen im südlichen Schleswig-Holstein („Investitionsförderung im Hamburg-Rand-Raum“) vom 12. Februar 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 182) in der jeweils geltenden Fassung
- Ergänzende Grundsätze für die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung vom 4. Januar 2007 (Amtsbl. Schl.-H. 2007 S. 81) in der jeweils geltenden Fassung